ORDNUNG

ZUR LIZENZIERUNG NEBST RICHTLINIEN (LZO)

Stand 07.07.2021

Inhalt

I. Präambel **3**
II. Begrifflichkeiten **4**
III. Lizenzvorschriften **5**
§ 1 Lizenzerteilung 5
§ 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung 6
§ 3 Sportliche Kriterien 7
§ 4 Rechtliche Kriterien 7
§ 5 Infrastrukturelle Kriterien 9
§ 6 Finanzielle Kriterien - Lizenzierungsverfahren 10
§ 7 Finanzielle Kriterien - Eigenkapital 14
§ 8 Fristen 16
§ 9 Zuständigkeit für die Lizenzvergabe sowie für die laufende Prüfung erteilte Lizenz 18
§ 10 Auflagen und Bedingungen 19
§ 11 Sanktionen 21
§ 12 Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz 21
§ 13 Rechtsbehelf, Streitigkeiten 22
§ 14 Verwahrung von Unterlagen 24
§ 15 Haftung 24

IIII. Anlagen

1. Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr
2. Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres
3. Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität

Anlage 1 Lizenzantrag
Anlage 1.1. Vertretungsvollmacht
Anlage 1.2. rechtsverbindliche Erklärungen
Anlage 1.3. Beitrittserklärung
Anlage 2 Lizenzvertrag
Anlage 3 Schiedsvertrag
Anlage 3.A. Vorsitz Schiedsgericht
Anlage 3.B. Beisitzer Schiedsgericht
Anlage 4 Bankbürgschaft
Anlage 5 Infrastrukturelle Kriterien – Bundesliga; 2. Bundesliga
Anlage 6 Finanzielle Kriterien vor einem Spieljahr nebst den geforderten Unterlagen
Anlage 7 Finanzielle Kriterien während eines Spieljahres nebst den geforderten Unterlagen

I. Präambel

Zweck und Aufgabe des Handball-Bundesliga e.V. (Ligaverband) ist es unter anderem, Lizenzen zur Teilnahme an den Lizenzligen Männer an Vereine und Kapitalgesellschaften/ Personengesellschaften (wirtschaftliche Träger) nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen (§ 4 Nr. 5 der Satzung des Ligaverbandes). Gemäß § 5a seiner Satzung bedient sich der der Ligaverband für diese Aufgabenerfüllung der von ihm gegründeten Handball-Bundesliga GmbH (nachfolgend HBL genannt). Dieser obliegt die operative Durchführung und Organisation des Lizenzierungsverfahrens nach Maßgabe dieser Ordnung und Richtlinien nebst den Anlagen 1 bis 7.

Die Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr, die Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres sowie die Richtlinie für die Beurteilung der Liquidität sind Bestandteile dieser Ordnung, ebenso wie die Anlagen 1 bis 7.

Um die Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung zu überprüfen, führt der Ligaverband ein Lizenzierungsverfahren durch. Dieses dient dazu,

- den Liga-Spielbetrieb für die jeweils kommenden Spieljahre, wie auch längerfristig zu sichern, zuverlässig zu planen und durchführen zu können;
- die Stabilität sowie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Lizenznehmer auch für andere nationale und internationale Wettbewerbe gewährleisten zu helfen;
- die Integrität des Wettbewerbs zu erhöhen;
- Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit zu erhöhen;
- Management- und Finanzstrukturen auszubauen;
- das öffentliche Image und die Vermarktung der Liga wie auch der Lizenznehmer zu fördern und zu sichern, damit sie stabile Bestandteile unserer Gesellschaft, zuverlässige Partner des Sports und der Wirtschaft sind.

Von diesem bewährten Prüfungs- und Lizenzierungssystem profitiert der gesamte Handball. Der Lizenzhandball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System unterwirft.

Mit der Lizenzerteilung durch den Ligaverband erwirbt der Lizenzbewerber auch die Berechtigung zur Teilnahme an den EHF-Clubwettbewerben, sofern er nach den geltenden Bestimmungen qualifiziert ist. Der Lizenzbewerber muss zusätzlich alle Anforderungen des jeweiligen EHF-Clubreglements erfüllen, um zum betreffenden EHF-Clubwettbewerb zugelassen zu werden.

II. Begrifflichkeiten

1. Lizenzierungsverfahren
   Das Lizenzierungsverfahren hat das Ziel des Erhalts einer Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Handball-Bundesliga oder der 2. Bundesliga. Es beinhaltet den Antrag auf Lizenzerteilung, den Lizenzentscheid sowie die laufende Überprüfung der erteilten Lizenz.

2. Lizenzbewerber
   Lizenzbewerber ist der Verein, die Spielgemeinschaft nach § 4 DHB SpO oder die Gesellschaft (wirtschaftlicher Träger), der bzw. die einen Antrag zur Teilnahme für das kommende Spieljahr gestellt hat und entsprechend das Lizenzierungsverfahren durchläuft.

3. Lizenznehmer
   Der Lizenznehmer ist der Verein, die Spielgemeinschaft nach § 4 DHB SpO oder die Gesellschaft (wirtschaftlicher Träger), dem bzw. der die Lizenz zur Teilnahme an der Handball-Bundesliga oder der 2.Bundesliga erteilt worden ist.

4. Lizenzgeber
   Der Lizenzgeber ist der Handball-Bundesliga e.V. (nachfolgend auch „Ligaverband“ genannt).

5. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
   Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird vom Lizenzgeber überprüft und ist Grundlage für den Lizenzentscheid.

6. Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung (Forecast)
   Die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung erstreckt sich über die Periode 01.01.t bis 30.06.t, also über die zweite Hälfte eines jeden Spieljahres.

7. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Planung)
   Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung erstreckt sich über die Periode 01.07.t bis 30.06.t+1, also über das zu lizenzierende, kommende Spieljahr und ist die wirtschaftliche Grundlage für den Lizenzentscheid.

III. Lizenzvorschriften

§ 1 Lizenzerteilung

1. Die Lizenz ist die höchstpersönliche Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga oder 2. Bundesliga und ist nicht übertragbar.

   Lizenznehmer können Vereine und Spielgemeinschaften nach § 4 DHB SpO oder Gesellschaften (wirtschaftliche Träger) sein, Letztere in folgenden Rechtsformen:

   - Aktiengesellschaft
   - Gesellschaft mit beschränkter Haftung
   - GmbH & Co. KG
   - Kommanditgesellschaft auf Aktien.

   Nicht zulässig sind Gesellschaften nach ausländischem Recht, auch nicht als Komplementärin.

2. Sofern der Verein selbst die Lizenz beantragt und den Bundesligaspielbetrieb auf einen wirtschaftlichen Träger überträgt, muss der Verein mit mehr als 25% der Stimmenanteile an dem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigtem Organ beteiligt sein. Der wirtschaftliche Träger muss eine der in Ziffer 1. genannten Rechtsformen haben.

   Im Falle der Übertragung des Bundesligaspielbetriebes auf einen wirtschaftlichen Träger unterliegen der Verein (Lizenzbewerber) und der wirtschaftliche Träger im Lizenzierungsverfahren der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Verein (Lizenzbewerber) hat den letzten festgestellten Jahresabschluss vorzulegen.

3. Sofern nicht der Verein, sondern der wirtschaftliche Träger die Erteilung der Lizenz und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband beantragt, muss der Verein mindestens 51% der Stimmenanteile an dem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigten Organ besitzen.

4. Vereine und wirtschaftliche Träger erhalten die Lizenz durch einen Vertrag mit dem Ligaverband. Der Inhalt des Lizenzvertrages richtet sich nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Ligaverbandes.

5. Spielgemeinschaften können die Lizenz nur mit einem gemeinsamen wirtschaftlichen Träger gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2 lit. a) Satzung HBL e.V. oder aber durch einen wirtschaftlichen Träger gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2 lit. b) Satzung HBL e.V. beantragen und müssen im Innenverhältnis eine schriftliche Vereinbarung über die einheitliche Stimmrechtsausübung betreffend den gemeinsamen wirtschaftlichen Träger treffen.

6. Die Lizenz wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt und gilt für den im Lizenzvertrag benannten Zeitraum (explizit benanntes Spieljahr der Bundesliga oder 2. Bundesliga).

§ 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:

   1.1. der schriftliche Antrag auf Erteilung der Lizenz, der spätestens bis zum 01.03. des Jahres, 15.30 Uhr zu stellen ist, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt (Ausschlussfrist) unter Verwendung der Muster in Anlage 1-5. Die Fristen zur Einreichung der Unterlagen gemäß Muster in Anlage 6 sind in § 8, Abs. 2 festgelegt.

   Der Antrag hat die verbindliche Festlegung zu enthalten, ob der Bundesligaspielbetrieb für das kommende Spieljahr durch den Verein selbst bzw. ausgegliedert durch einen wirtschaftlichen Träger i. S. d. § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3. durchgeführt werden soll.

   Bei Ausgliederung des Bundesligaspielbetriebes in einen wirtschaftlichen Träger ist dieser im Antrag konkret zu benennen.

   Als Lizenzbewerber im Sinne der weiteren Regelungen dieser Ordnung zur Lizenzierung gilt der Antrag stellende Verein, der den Bundesligaspielbetrieb für das kommende Spieljahr selbst durchführt bzw. bei Ausgliederung des Bundesligaspielbetriebs gemäß § 1, Abs. 3 der im Antrag konkret bezeichnete wirtschaftliche Träger.

   Jeglicher Wechsel nach Lizenzantragstellung ist ausgeschlossen. Als Wechsel i. S. dieser Regelung ist nicht ein die Identität wahrender Formwechsel i. S. des Umwandlungsgesetzes anzusehen.

   Die verspätete Einreichung des Antrages führt zum Verlust des Anspruches auf Teilnahme am Spielbetrieb des Ligaverbandes.

   1.2. eine rechtsverbindliche Erklärung vom vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers, dass die Lizenzierungsunterlagen vollständig und richtig sind.

Ferner ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen und die festgelegten Auflagen/Bedingungen erfüllt werden, unter Verwendung des Musters in Anlage 1.2.

1.3. die Erfüllung der sportlichen Kriterien, (gemäß § 3)

1.4. die Erfüllung der rechtlichen Kriterien, (gemäß § 4)

1.5. die Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien (gemäß § 5)

1.6. die Erfüllung der finanziellen Kriterien (gemäß § 6, nebst Richtlinien)

2. Der Lizenzbewerber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen.

§ 3 Sportliche Kriterien

Der Lizenzbewerber ist sportlich qualifiziert, wenn die in der Spielordnung des DHB festgesetzten sportlichen Kriterien erfüllt sind.

§ 4 Rechtliche Kriterien

Für die Erfüllung der rechtlichen Kriterien ist es erforderlich, dass der Lizenzbewerber bis zum 01.03 des Jahres, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, mit Antrag gemäß § 2 Abs. 1. Ziff. 1.1:

1. vollständige, aktuelle Auszüge aus dem Vereins- bzw. Handelsregister vorlegt und versichert, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen;

2. den Lizenzvertrag und den Schiedsvertrag zwischen dem Verein/wirtschaftlichen Träger und dem Ligaverband rechtsgültig unterzeichnet vorlegt, unter Verwendung der Muster in Anlage 2 und Anlage 3;

3. die im Außenverhältnis und gegenüber dem Ligaverband vertretungsberechtigten Personen und die jeweiligen Vertretungsregelungen mitteilt sowie die Unterschriften der Vertretungsberechtigten vorlegt, unter Verwendung des Musters/Vollmacht in Anlage 1.1;

4. Der Lizenzbewerber hat bis zum 01.03 des Jahres unter Verwendung des Musters in Anlage 1.2 vorzulegen:

4.1. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Lizenzbewerber

versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärungen abgegeben hat und bis zum Ende des zu lizenzierenden Spieljahres keine abgeben wird;

4.2. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Lizenzbewerber versichert, dass alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt erfasst und durch Belege nachgewiesen sind;

4.3. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können;

4.4. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Lizenzbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Lizenzbewerbers, die Lizenzierungskommission unverzüglich zu unterrichten. Dieses gilt insbesondere auch nach Abgabe der Lizenzierungsunterlagen und nach Lizenzerteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch das Eingehen von Verpflichtungen gegenüber Spielern und Angestellten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z. B. Baumaßnahmen, wodurch die Finanzierung des Spielbetriebes für das Spieljahr beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls kann die Lizenzierungskommission verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen von dem Wirtschaftsprüfer des Lizenzbewerbers kommentiert werden;

4.5. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Lizenzbewerber den von der HBL beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen;

4.6. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Lizenzbewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit ihm in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der HBL beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, entbindet;

4.7. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Lizenzbewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der HBL und der Lizenzierungskommission entbindet;

4.8. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Lizenzbewerber die

Sozialversicherungsträger einschließlich Berufsgenossenschaft ermächtigt, Auskünfte an die Lizenzierungskommission zu erteilen;

4.9. eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Lizenzbewerber verpflichtet, eine Darstellung über die Beteiligung an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften, einzureichen. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der Lizenzierungskommission, die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen.

5. Weiterhin hat der Lizenzbewerber bis zum 01.03 des Jahres einzureichen:

5.1. Bankbürgschaft über 50.000,-€ (Bundesliga) bzw. 20.000,-€ (2. Bundesliga) unter Verwendung des Musters in Anlage 4;

5.2. Erklärung zu den infrastrukturellen Kriterien unter Verwendung des Musters in Anlage 5;

5.3. Beitrittserklärung des wirtschaftlichen Trägers (i.S.v. § 1. Abs. 2) unter Verwendung des Musters in Anlage 1.3.

§ 5 Infrastrukturelle Kriterien

Für die Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien ist es erforderlich, dass der Lizenzbewerber bis zum 01.03 des Jahres in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, mit Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1 unter Verwendung des Musters in Anlage 5 erklärt und nachweist:

1. Für Lizenzbewerber für die Bundesliga sowie die 2. Bundesliga:

1.1. die Hallen, die bisher nicht von dem Ligaverband abgenommen sind oder in denen nach der letzten Lizenzerteilung bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, sind dem Ligaverband unter Beifügung einer Bescheinigung des Halleneigentümers über deren Zuschauerfassungsvermögen getrennt nach Sitz- und Stehplätzen sowie einer Grundrissskizze zu melden;

1.2. die Hallen müssen eine Spielfläche von 40x20 Meter vorweisen. Über der Spielfläche ist eine lichte Hallenhöhe von 7 Meter erforderlich. Die lichte Hallenhöhe über den äußeren 3 Meter des Spielfeldes kann in allen Richtungen geradlinig oder gewölbt von 7 auf 5,5 Meter abfallen;

1.3. um die Spielfläche muss eine Sicherheitszone von mindestens 2 Meter hinter der Tor- und Torauslinie und mindestens 0,5 Meter neben den Seitenlinien vorhanden

sein. Hallen ohne Zuschauerplätze hinter Tor- und Torauslinie müssen einen Mindestabstand zwischen Tor- und Torauslinie zur Hallenwand von 1,50 Meter vorweisen. Die Hallenwand muss auf der kompletten Länge mit mindestens 10 cm dickem Schaumstoff (oder ähnlichem) abgedeckt oder gesichert werden.

2. Für Lizenzbewerber ausschließlich für die Bundesliga:

2.1. die für den Spielbetrieb der Erstligisten zugelassenen Hallen müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 2.250 Zuschauern haben. Von dem Fassungsvermögen müssen mindestens 60% der Plätze Sitzplätze sein;

2.2. in Hallen der 1. Bundesliga müssen auf beiden Längsseiten des Spielfeldes Tribünen vorhanden sein. Unter einer Tribüne ist zu verstehen, dass mindestens 7 Sitzplatzreihen übereinander angeordnet sein müssen.

2.3. die Lichtstärke, gemessen 1,5 Meter horizontal über der Spielfläche, muss mindestens 1500 LUX betragen. Die Lichtstärke über den Zuschauerrängen im Unterrang muss mindestens 900 Lux betragen;

2.4. das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessanlage sein, die von allen Zuschauerplätzen und insbesondere vom Zeitnehmertisch ohne Einschränkungen gesehen werden kann. Auf der Anzeigetafel müssen mindestens zwei Hinausstellungen pro Mannschaft inklusive Spielernummer und Strafzeit angezeigt werden können;

2.5. zur Kamerapositionierung ist dem Hostbroadcaster ein Podest mit ausreichend Platz für 2 Kameras (4x2 Meter) auf Höhe der Spielfeldmitte zur

Verfügung zu stellen, sowie ein Podest hinter einem der Tore (2x2 Meter). Die Kamerapositionen müssen erhöht sein und einen ausreichenden Abstand zum Spielfeld einhalten. Eine Sichtbeeinträchtigung und sonstige Behinderung für die Kameras durch die Zuschauer oder andere Gegenstände ist zwingend zu vermeiden.

3. Die Lizenzierungskommission kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen müssen bei der HBL spätestens bis zum 01.03. des Jahres eingereicht werden und eine substantiierte Begründung enthalten.

§ 6 Finanzielle Kriterien – Lizenzierungsverfahren

I. <u>Allgemeines</u>

1. Der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend den Richtlinien dieser Ordnung unterliegt der Lizenzbewerber/Lizenznehmer.
Für den Fall, dass der Lizenzbewerber/Lizenznehmer ein Verein oder eine Spielgemeinschaft mit einem wirtschaftlichen Träger ist, unterliegt der wirtschaftliche Träger der Überprüfung entsprechend den Richtlinien dieser Ordnung.

2. Das Geschäftsjahr eines wirtschaftlichen Trägers i.S.v. § 1 Abs. 1 muss dem Spieljahr (01.07.t – 30.06.t+1) entsprechen.

3. Der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer ist verpflichtet, die nach den Richtlinien zu dieser Ordnung einzureichenden Unterlagen und Formblätter unter Verwendung der Muster in den Anlagen 6 und 7 sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form einzureichen.

4. Die Jahres- oder Zwischenabschlüsse sind in folgender Form und spezifiziert gemäß der „Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr“ sowie gemäß der „Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres“ einzureichen:

   - Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer (Standards IDW);
   - Prüferische Durchsicht von einem Wirtschaftsprüfer (IDW PS 900):
   - Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung von einem Wirtschaftsprüfer
   - (IDW S 7);
   - Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung von einem Steuerberater (Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer).

   Die generelle Entscheidung, in welcher der Formen der Jahres-/Zwischenabschluss einzureichen ist sowie über Art und Umfang und über Schwerpunkte der Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses obliegt der Lizenzierungskommission und wird dem potentiellen Lizenzbewerber/Lizenznehmer rechtzeitig vor dem jeweiligen Bilanzstichtag mitgeteilt.

   Der Lizenzbewerber/Lizenznehmer hat sodann einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der Lizenzierungskommission auf seine Kosten zu beauftragen.

   Bei fehlender Zustimmung hat der Ligaverband das Recht, anstelle des vom Lizenzbewerber/Lizenznehmer vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Lizenzbewerbers/Lizenznehmers zu bestellen.

5. Es obliegt der Lizenzierungskommission, zu würdigen, inwieweit eine Einschränkung oder Zusätze/Hinweise zu Konsequenzen für das Verfahren führen, insbesondere ob eine Einschränkung sowie Zusätze/Hinweise durch die Erfüllung von Auflagen und/oder Bedingungen beseitigt werden können, sofern:

- der Bestätigungsvermerk zum Prüfbericht nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen/Hinweisen erteilt wird;

- in der Bescheinigung über die Prüferische Durchsicht oder in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung des Jahres-/Zwischenabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung oder in der Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung des Jahres-/Zwischenabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung die Aussage getroffen wird, dass der Jahres-/Zwischenabschluss nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und/oder im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation Einschränkungen oder Zusätze/Hinweise aufweist.

6. Die Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer ist lediglich ein verfahrensinterner Schritt und kein formeller Bestandteil eines Verfahrensabschnitts.

7. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend der Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität erfolgt anhand der gemäß der Lizenzierungsrichtlinie vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nach Auffassung der Lizenzierungskommission nicht ausreichen, kann diese im Rahmen ihres Ermessensspielraumes weitere Unterlagen oder Erklärungen von dem Lizenzbewerber/Lizenznehmer fordern. Auf die Sanktionsmöglichkeit nach § 11, Abs. 1.2.2. wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung der Lizenzierungskommission über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen (gemäß § 10) möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer zu begründen sind.

II. <u>Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr</u>

1. Der Lizenzbewerber muss <u>vor einem Spieljahr</u> seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen.

Zum Nachweis – insbesondere der Liquiditäts- und Vermögenslage gemäß der Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität – muss der Lizenzbewerber dem Ligaverband Unterlagen des den Spielbetrieb durchführenden Vereins und/oder wirtschaftlichen Trägers gemäß der Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr einreichen (Ausschlussfrist zum 01.03. des Jahres).

Grundlagen für den Lizenzentscheid sind:

- Zwischenabschluss zum 31.12.t-1;
- Formblätter aus Anhang 6;
- Forecast-Gewinn und Verlustrechnung für das laufende Spieljahr;
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das zu lizenzierende Spieljahr;
- Finanzplanung entsprechend der Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität und Anlage 6;
- Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Lizenzierungsverfahren (Historie).

In den Bericht zum Zwischenabschluss sind die Formblätter aus Anlage 6 entsprechend der Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres einzubinden.

2. Die Liquiditätsverhältnisse des Lizenzbewerbers sind maßgeblich für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, damit der jeweilige Lizenzbewerber das laufende sowie das kommende Spieljahr wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein.
Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Lizenzbewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Lizenzbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital, nachgewiesener Kapitalersatz und/oder nachgewiesene stillen Reserven) berücksichtigt.

III. <u>Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres</u>

Der Lizenznehmer muss <u>während eines Spieljahres</u> seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestätigen. Zum Nachweis muss der Lizenznehmer dem Ligaverband Unterlagen des den Spielbetrieb durchführenden Vereins und/oder wirtschaftlichen

Trägers gemäß der Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres einreichen (Frist zum 01.11. des Jahres).

Grundlagen für die unterjährige Prüfung sind:

- Jahresabschluss zum 30.06.t;
- Planung aus dem Lizenzantrag 01.07.t-2 bis 30.06.t;
- Formblätter aus Anlage 7;
- Aktualisierung der Planung zum laufenden Lizenzierungsverfahren.

In den Bericht zum Jahresabschluss sind die Formblätter aus Anlage 7 entsprechend der Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr einzubinden.

§ 7 Finanzielle Kriterien - Eigenkapital

1. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht die Zielsetzung, dass jeder Verein, jede Spielgemeinschaft nach § 4 DHB SpO und auch jeder wirtschaftliche Träger, der selbst gemäß § 1 Ziffer 1 bzw. mit dem durch Übertragung des Bundesligaspielbetriebs gemäß § 1 Absatz 2 oder 5, einen Antrag auf Erteilung der Lizenz zur Teilnahme für das kommende Spieljahr gestellt hat (nachfolgend in § 7 alle einheitlich als Lizenzbewerber bezeichnet) über ein positives bilanzielles Eigenkapital verfügt.
Wird der Antrag auf Erteilung der Lizenz gemäß § 1 Ziffer 1 durch bzw. gemäß § 1 Absatz 2 oder 5 mit einem wirtschaftlichen Träger gestellt, hat nur dieser die Vorgaben des § 7 einzuhalten.

2. **Ein zum 31.12.2021 ausgewiesenes negatives bilanzielles Eigenkapital eines Lizenzbewerbers darf sich zum 31.12.2022 nicht verschlechtern. Zum 31.12. der Folgejahre – bis in der geprüften Bilanz bzw. Vermögensübersicht ein positives Eigenkapital ausgewiesen ist – hat es sich wie folgt verbessern:**

   - **um insgesamt mindestens 10 % bis zum 31.12.2023**
   - **um insgesamt mindestens 20 % bis zum 31.12.2024**
   - **um insgesamt mindestens 30 % bis zum 31.12.2025**
   - **um insgesamt mindestens 40 % bis zum 31.12.2026**
   - **um insgesamt mindestens 50 % bis zum 31.12.2027**
   - **um insgesamt mindestens 60 % bis zum 31.12.2028**

3. Führt die Verschlechterung eines zum **31.12.2021** bzw. zum 31.12. der darauf folgenden Jahre positiven bilanziellen Eigenkapitals eines Lizenzbewerbers zu einem negativen bilanziellen Eigenkapital zum 31.12. eines der darauf folgenden Jahre, muss sich dieses in den dann darauf folgenden Jahren verbessern.
Zum 31.12. der Folgejahre nach erstmaliger Feststellung des negativen bilanziellen Eigenkapitals muss sich dieses – bis in der geprüften Bilanz bzw. Vermögensüber-sicht des Lizenzbewerbers wieder ein positives Eigenkapital ausgewiesen ist – wie folgt verbessern:

- um mindestens 10 % bis zum 31.12. des Folgejahres nach erstmaliger Feststellung
- um insgesamt mindestens 20 % bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 30 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 40 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 50 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 60 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres

4. Wird der Antrag auf Erteilung der Lizenz gemäß § 1 Absatz 1 durch bzw. gemäß § 1 Absatz 2 oder 5 mit einem neuen – im Lizenzierungsverfahren des laufenden Spieljahrs noch nicht beteiligten – wirtschaftlichen Träger gestellt, dessen bilanzielles Eigenkapital zum 31.12. des Jahres, welches dem Jahr vorausgeht, in dem für den neuen Lizenzbewerber der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, negativ ist, muss sich dieses in den darauf folgenden Jahren verbessern.
Zum 31.12. der Folgejahre muss sich das negative bilanzielle Eigenkapital des Lizenzbewerbers – bis in der geprüften Bilanz bzw. Vermögensübersicht wieder ein positives Eigenkapital ausgewiesen ist – wie folgt verbessern:

- um mindestens 10 % bis zum 31.12. des Jahres in dem für den neuen Lizenzbewerber der beantragte Lizenzzeitraum beginnt
- um insgesamt mindestens 20 % bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 30 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 40 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 50 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 60 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres

5. **Verschlechtert sich ein zum 31.12.2021 ausgewiesenes negatives bilanzielles Eigenkapital entgegen der Vorgabe des Absatzes 2 Satz 1 zum 31.12.2022 bzw.** wird die Verbesserung des negativen bilanziellen Eigenkapitals um mindestens 10 % und/oder um insgesamt mindestens 20 % gemäß den Vorgaben der Absätze 2 – 4 zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies jeweils die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % der Abweichung vom jeweils zu erreichenden Zielbetrag zur Folge.
Wird die Verbesserung um insgesamt mindestens 30 % gemäß den Vorgaben der Absätze 2 – 4 zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies die Aberkennung von 4 Pluspunkten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Spieljahr zur Folge.
Wird die Verbesserung um mindestens 40 % und/oder um insgesamt mindestens 50 % gemäß den Vorgaben der Absätze 2 – 4 zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies jeweils die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % der Abweichung vom zu erreichenden Zielbetrag zur Folge.
Wird die Verbesserung um insgesamt mindestens 60 % gemäß den Vorgaben der Absätze 2 – 4 zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies die Aberkennung von 4 Pluspunkten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Spieljahr zur Folge.

6. Führt die Verbesserung eines zum **31.12.2021** bzw. zum 31.12. der Folgejahre negativen bilanziellen Eigenkapitals eines Lizenzbewerbers zu einem positiven bilanziellen Eigenkapital zum 31.12. eines der darauf folgenden Jahre, hat dieser Lizenzbewerber die Zielsetzung gemäß Absatz 1 erreicht.
Kommt es danach durch die Verschlechterung des positiven bilanziellen Eigenkapitals zu einem erneut negativen bilanziellen Eigenkapital zum 31.12. in einem der Folgejahre muss sich dieses gemäß den Vorgaben des Absatzes 3 verbessern.
Wird diese Verbesserung des negativen bilanziellen Eigenkapitals nicht erreicht, findet Absatz 5 Anwendung.

7. Geldstrafen gemäß § 5 können von der Lizenzierungskommission jahresbezogen gegen Bundesligisten maximal bis zu 50.000 Euro und gegen Zweitligisten maximal bis zu 20.000 Euro verhängt werden.

§ 8 Fristen

1. Der schriftliche Antrag der Lizenzbewerber zur Erteilung der Lizenz gemäß §§ 2, 4 sowie § 5 unter Verwendung der Muster der Anlagen 1 bis 5 ist:

   1.1. für alle Lizenznehmer/Ligateilnehmer spätestens bis zum **01. März des Jahres, 15.30 Uhr**, zu stellen, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt. (**Ausschlussfrist**!);

   1.2. für Lizenzbewerber/Aufsteiger aus der 3. Liga spätestens bis zum **01. März des Jahres, 15.30 Uhr**, zu stellen, ausgenommen der Anlage 4, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt. (**Ausschlussfrist**!). Die Anlage 4 ist spätestens bis zum

31. März des Jahres, 15:30, zu stellen, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt.

2. Die schriftlichen und elektronischen Unterlagen der Lizenzbewerber hinsichtlich der finanziellen Kriterien vor einem Spieljahr gemäß § 6; II unter Verwendung des Musters der Anlage 6 sind:

   2.1. für alle Lizenznehmer/Ligateilnehmer spätestens bis zu **01. März des Jahres**, **15.30 Uhr**, zu erbringen, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt. (**Ausschlussfrist**!);

   2.2. für Lizenzbewerber aus der Bundesliga für die 2. Bundesliga sowie für Lizenzbewerber aus der 2. Bundesliga für die Bundesliga bis spätestens **31. März des Jahres, 15.30 Uhr**, entsprechend auch für die jeweilige Spielklasse zu erbringen. (**Ausschlussfrist**!).

   2.3. für Lizenzbewerber/Aufsteiger aus der 3. Liga spätestens bis zum **31. März des Jahres, 15.30 Uhr,** zu erbringen, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt. (**Ausschlussfrist**!).

3. Werden die unter § 8 Abs. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen nicht innerhalb der jeweiligen Ausschlussfristen vorgelegt, kann für die jeweilige Spielklasse keine Lizenz erteilt werden.

4. Auf Anforderung der Lizenzierungskommission nachzureichende Ergänzungen sowie Erläuterungen zu den nach § 8 Abs. 1 und 2 fristgerecht eingereichten Unterlagen sollen **unverzüglich** vorgelegt werden, damit diese bei der Entscheidung der Lizenzierungskommission berücksichtigt werden können.

5. Lizenzbewerber aus der 3. Liga haben zum **31. März des Jahres**, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, eine Lizenz-Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 2.000,00 an die HBL zu entrichten. Bei nicht termingerechter Zahlung wird keine Lizenz erteilt.

6. Die Unterlagen der Lizenznehmer hinsichtlich der finanziellen Kriterien während eines Spieljahres gemäß § 6; III unter Verwendung der Muster der Anlage 7 sind spätestens bis zum **01.11. des Jahres, 15.30 Uhr**, zu erbringen.

7. Die Entscheidung über die Einhaltung der Ausschlussfrist und die Vollständigkeit der Unterlagen trifft die Lizenzierungskommission.

8. Die in der Ordnung zur Lizenzierung und in erteilten Bedingungen genannten Ausschlussfristen sind nur gewahrt, wenn die geforderten Dokumente bis zum Ablauf der jeweiligen Frist bei der HBL eingehen. Die Übermittlung per Telefax ist zur Fristwahrung

ausreichend. Die Originale sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

§ 9 Zuständigkeit für die Lizenzvergabe sowie für die laufende Prüfung der erteilten Lizenz

1. Die Lizenzierungskommission ist ausführendes Organ des Ligaverbandes und zuständig für die Entscheidung über die Lizenzvergabe sowie die Überprüfung der Einhaltung der Planungen nach der Lizenzerteilung.
Zur Vorbereitung dieser Entscheidung bedient sich die Lizenzierungskommission der HBL.

   Zur fachgerechten Durchführung dieser Aufgabe, ebenso wie für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenzbewerber / der Lizenznehmer kann die HBL externe Wirtschaftsprüfer, Fachanwälte für Insolvenzrecht oder andere Finanzexperten hinzuziehen, die über einen anerkannten Abschluss des Rechnungswesens und mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich verfügen (Gutachterausschuss).

2. Die Lizenzierungskommission trifft alle Entscheidungen auf Grundlage der Ordnung zur Lizenzierung und deren Richtlinien bis zur formalen Beendigung des Lizenzierungsverfahrens (Abschluss des Lizenzvertrages mit dem Ligaverband gemäß § 1 Abs. 4). Sie legt die Bewertungen des Gutachterausschusses dabei zugrunde, ohne daran gebunden zu sein.

   Die Lizenzierungskommission entscheidet über die Lizenzvergabe nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Präsidium unverzüglich und teilt die Entscheidung den Lizenzbewerbern unverzüglich schriftlich mit. Bis spätestens **20.04. des Jahres,** in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, soll über alle Anträge auf Erteilung von Lizenzen entschieden sein.

3. Die Lizenzierungskommission kann die Vergabe einer Lizenz - nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Präsidium - mit einer Auflage verknüpfen und/oder von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig machen. Die Lizenzierungskommission ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen.
Die Lizenzierungskommission entscheidet hierüber abschließend. Die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 13 Ziffer 2 besteht in diesen Fällen § 9, Abs. 3 Satz 2 nicht.

4. Entscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch Beschluss, wobei Beschlussfähigkeit vorliegt, sofern zwei Mitglieder der Lizenzierungskommission an der Beschlussfassung teilnehmen.

5. Die Lizenzierungskommission kann bei ihren Entscheidungen Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Lizenzierungsverfahren, insbesondere über die Einhaltung der

Lizenzierungsvorschriften und Planungen berücksichtigen.

6. Der Lizenzierungskommission steht das Recht zu, weitere Unterlagen zur Klärung offener Punkte anzufordern. Dieses gilt auch nach erfolgter Lizenzerteilung bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres für das die Lizenz erteilt worden ist. Insbesondere die Vorlage weiterer Daten in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann von der Lizenzierungskommission jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Dazu gehört auch die Einsichtnahme in weitere Vertrags- und Buchungsunterlagen gegebenenfalls unter Einschaltung des Gutachterausschusses. Eine eventuell weitere notwendige Überprüfung und gutachterliche Stellungnahme durch Dritte zu Lasten des Lizenzbewerbers/Lizenznehmers kann von der Lizenzierungskommission veranlasst werden; auch eine Prüfung vor Ort. Auf die Sanktionsmöglichkeit nach § 11 Abs. 1.2.2. wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Verpflichtung
Die Mitglieder der Lizenzierungskommission sowie die Mitglieder des Gutachterausschusses sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzverfahren bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere aber der Tatsachen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Auflagen und Bedingungen

1. Auflagen und/oder Bedingungen dienen insbesondere der Herstellung und dem Erhalt der Lizenzierungsfähigkeit und können auch nebeneinander durch die Lizenzierungskommission angeordnet werden.

2. Für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen kann eine Frist zur Erfüllung gesetzt werden.

3. Auflagen und Bedingungen dienen insbesondere:

   3.1. der Verbesserung des wirtschaftlichen Eigenkapitals zur langfristigen Steuerung der wirtschaftlichen Stabilität;
   3.2. der Kontrolle des Personalaufwandes zur mittelfristigen Steuerung der wirtschaftlichen Stabilität;

   3.3. der Zuführung von zusätzlicher Liquidität zur kurzfristigen Steuerung der wirtschaftlichen Stabilität;

   3.4. der Einhaltung des Forecasts sowie der Planung als Grundlage für die Lizenzerteilung.

4. Auflagen und Bedingungen können sich insbesondere beziehen auf:

4.1. Planeinhaltung
die Verpflichtung zur Einhaltung des aus dem Lizenzantrag zugrunde liegenden Planergebnisses für das zu lizenzierende Spieljahr;

4.2. Schließung Liquiditätslücke
die Schließung einer festgestellten Liquiditätsunterdeckung durch

Liquiditätsreserven (vgl. Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität) oder/und durch originäres Eigenkapital oder Eigenkapitalersatz;

4.3. Untervertragnahme Spieler
die Zustimmung vor einer Verpflichtung bzw. einer Vertragsverlängerung (Untervertragnahme) eines Spielers durch die Lizenzierungskommission. Die Zustimmung zu der Untervertragnahme des Spielers wird schriftlich erteilt, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass in der laufenden Spielzeit die Erfüllung sämtlicher mit der Untervertragnahme des Spielers verbundenen finanziellen Verpflichtungen unter Sicherung des Spielbetriebes gewährleistet ist;

4.4. Plan-Ist- Ausgleich
den Ausgleich einer Abweichung in der Gewinn- und Verlustrechnung zwischen einer Planung als Grundlage der Lizenzerteilung und dem Ist nach Ablauf des betreffenden Spieljahres;

4.5. Mittelfristplanung
die Vorlage einer Mittelfristplanung, insbesondere einer periodenübergreifenden wirtschaftlichen Mittelfristplanung, die dann Grundlage für die folgenden Lizenzierungsverfahren ist;

4.6. Berichtspflicht
die qualitative Ausweitung der Berichtspflicht zur Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung;

4.7. Infrastruktur
die Einhaltung der infrastrukturellen Kriterien;

4.8. Rechtliche Voraussetzungen
die Einhaltung der Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung (§2).

5. Die Lizenzierungskommission ist auch nach Lizenzerteilung berechtigt, Auflagen zu erteilen, insbesondere zur Sicherstellung des Bestehens der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenznehmer für das gesamte Spieljahr, für das die Lizenz erteilt worden ist.

§ 11 Sanktionen

1. Die Lizenzierungskommission ist in den nachfolgend genannten Fällen zuständig für die Festsetzung von Sanktionen gegen die Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer und/oder ihrer etwaigen wirtschaftlichen Träger.

   1.1. Sanktionstatbestände und deren Rechtsfolgen sind zum einen in § 7 geregelt

   1.2. Ferner ist die Lizenzierungskommission berechtigt eine Geldstrafe zu verhängen, deren maximale Höhe sich nach § 5b Abs. 1 der Satzung des Ligaverbandes bemisst und bis zu 8 Pluspunkte abzuerkennen.

      1.2.1. bei Nichterfüllung bzw. bei nicht fristgemäßer Erfüllung von festgesetzten Auflagen;

      1.2.2. bei Nichtübersendung, bei nicht vollständiger Übersendung oder bei nicht fristgemäßer Übersendung von Unterlagen oder Erklärungen, die die Lizenzierungskommission gemäß § 6, I Nr.7 bzw., § 9, Abs. 6 verlangt hat.

2. Dem Betroffenen ist vor Verhängung der Sanktion schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör)

3. Die Sanktionen dürfen nicht objektiv unbillig, sondern sollen der Schwere des Verstoßes angemessen sein.

4. Vertragsstrafen werden nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung auf Grundlage des Lizenzvertrages verhängt.

5. Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden und sind unabhängig voneinander.
   Der Punktabzug kann für das Spieljahr, für das die Lizenz beantragt worden ist, aber auch mit Wirkung zu Beginn des darauf folgenden Spieljahres ausgesprochen werden.

§ 12 Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung:

   1.1. mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist;

1.2. mit Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga;

1.3. wenn der Verein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit (bei Spielgemeinschaften: wenn sich das letzte Mitglied der Spielgemeinschaft auflöst), aus welchen Gründen auch immer, verliert. Eine bereits erteilte Lizenz für die Kapitalgesellschaft/Personengesellschaft erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist. Ebenso erlischt deren Antragsrecht für eine neue Lizenz. Eine neue Lizenz wird nicht erteilt.

2. In den Fällen einer Fusion des Vereins durch Neubildung oder Aufnahme behält der Verein bzw. der wirtschaftliche Träger das Antragsrecht, wenn der Verein bzw. wirtschaftliche Träger das Recht zur Teilnahme an der Spielklasse nicht verlieren würde. Voraussetzung ist jedoch, dass der neue Verein an dem wirtschaftlichen Träger im Sinne des § 8 Abs.2; Ziffer 2.2 Satzung Ligaverband beteiligt ist.

3. Der Ligaverband kann die Lizenz entziehen oder verweigern, wenn:

3.1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;

3.2. der Verein/wirtschaftliche Träger wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat;

3.3. der Verein/wirtschaftliche Träger seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;

3.4. bei dem Verein/wirtschaftlichen Träger und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des Ligaverbandes getroffene Werteentscheidungen umgangen werden.

4. Ist die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Lizenznehmer erst am Ende des Spieljahres aus der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga aus. Wird einem wirtschaftlichen Träger die Lizenz entzogen, fällt diese nicht an den Verein zurück. Der Verein erhält auch kein Antragsrecht für eine Lizenz für das folgende Spieljahr, es sei denn, er hat sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft für den Aufstieg in die 2. Bundesliga qualifiziert.

5. Die Lizenz kann im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgegeben werden.

§ 13 Rechtsbehelf, Streitigkeiten

1. Ablehnende und beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission sind dem

Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

2. Gegen ablehnende oder beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission (ausgenommen Entscheidungen nach § 9, Abs. 3 Satz 2) ist die Beschwerde des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers, nicht aber von anderen Lizenzbewerbern/Lizenznehmern, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung (Ausschlussfrist) zulässig. Die Beschwerde ist bei der HBL einzureichen und gegen den Ligaverband zu richten. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Beschwerde per Telefax bei der HBL ausreichend. Die Originale sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

   Die Beschwerde ist innerhalb der Ausschlussfrist abschließend zu begründen. Erfolgt die Zustellung an einem Samstag oder Sonntag, beginnt die Ausschlussfrist am folgenden Werktag. Nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte neue Tatsachen sind bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr zu berücksichtigen.

3. Die Lizenzierungskommission ist berechtigt, der Beschwerde ganz oder teilweise abzuhelfen, sofern und soweit sie diese nach Maßgabe der Ordnung zur Lizenzierung für zulässig und begründet hält. Dabei ist die Lizenzierungskommission vor der Abhilfeentscheidung berechtigt, eine erneute Stellungnahme des Gutachterausschusses zu den innerhalb der Ausschlussfrist nachgereichten Unterlagen hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers einzuholen. Abhilfeentscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch begründeten Beschluss.

4. Im Falle der Nichtabhilfe und bei nur teilweiser Abhilfe legt die Lizenzierungskommission die Beschwerde unverzüglich dem Präsidium des Ligaverbandes zur Entscheidung vor.

   Das Präsidium des Ligaverbandes entscheidet endgültig auf der Grundlage der Vorgaben der Lizenzierungsrichtlinien durch begründeten Beschluss, wobei einfache Mehrheit ausreichend ist. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Präsidium ist berechtigt, vor seiner Entscheidung über die Beschwerde eine erneute Stellungnahme der Lizenzierungskommission einzuholen.

   Die Beschwerdeentscheidung des Präsidiums ist dem Lizenzbewerber bzw. dem Lizenznehmer mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

   Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Lizenzbewerbers bzw. des Lizenznehmers sind oder aus anderen Gründen zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben, sind von der Teilnahme am Verfahren zur Entscheidung über die Beschwerde ausgeschlossen. Über die Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Bundesgerichtes

des DHB.

5. Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband und den Lizenzbewerbern bzw. Lizenznehmern , die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis (einschließlich des Lizenzierungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Erteilung des Jugendzertifikates) oder besonderen Zuständigkeiten ergeben, werden gemäß § 12 der Satzung des Ligaverbandes nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Schiedsgericht endgültig entschieden. Die Parteien schließen dahingehende Schiedsverträge. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Schiedsklage gegen den Ligaverband (Handball-Bundesliga e.V.) binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung. Die Klage ist einzureichen bei der Geschäftsstelle der Handball-Bundesliga GmbH (HBL).

6. Die Unterschriftsleistung des Präsidiums des Ligaverbandes unter den Lizenzvertrag eines Lizenzbewerbers kann erst erfolgen, wenn das Lizenzierungsverfahren für den Lizenzbewerber nach Ausschöpfung aller Rechtsbehelfe rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Anhängige Gerichtsverfahren vor staatlichen Gerichten stehen der Ausfertigung der Lizenzverträge durch das Präsidium nicht entgegen.

7. Der Ligaverband und die HBL gewährleisten, dass alle während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber erhaltenen Informationen streng vertraulich behandelt und weder direkt noch indirekt Dritten offen gelegt werden, es sei denn, eine Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung erforderlich. Sämtliche am Lizenzierungsverfahren Beteiligte, auch von der HBL bzw. vom Ligaverband beauftragte Dritte, unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung.

§ 14 Verwahrung von Unterlagen

Die seitens des Lizenzbewerbers / Lizenznehmers eingereichten Unterlagen werden unter Verschluss genommen und auf der Geschäftsstelle der HBL verwahrt.
Die Aufbewahrungsdauer beträgt zehn Jahre.

§ 15 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband und durch diesen bestellte Organe bzw. Gremien, insbesondere gegen die Lizenzierungskommission sowie gegen die HBL und die Mitglieder des Gutachterausschusses aufgrund der Lizenzerteilung, Lizenzversagung, etwaiger Auflagen oder Bedingungen sowie der Verhängung von Sanktionen und/oder Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, es sein denn, der Nachweis erfolgt, dass die Schädigung rechtswidrig vorsätzlich bzw. grob fahrlässig erfolgt ist, sämtliche Rechtsbehelfe

zur Abhilfe des Schadens ergriffen worden sind und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.